

Satzung

der Kreishandwerkerschaft für den Vogelsbergkreis

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2005

genehmigt von der Handwerkskammer Wiesbaden am 13.06.2005

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Aufgaben	§	2
Mitgliedschaft.....	§§	3 bis 6
Wahl- und Stimmrecht	§§	7 bis 9
Organe.....	§	10
Mitgliederversammlung.....	§§	11 bis 17
Vorstand	§§	18 bis 23
Ausschüsse	§§	24 bis 26
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.....	§	27
Geschäftsstelle	§	28
Beiträge und Gebühren.....	§	29
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§	30 bis 33
Vermögensverwaltung	§	34
Schadenshaftung.....	§	35
Änderung der Satzung.....	§	36
Auflösung der Kreishandwerkerschaft	§§	37 bis 41
Aufsicht	§	42
Bekanntmachungen.....	§	43
Inkrafttreten.....	§	44

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnungen, die für den Vogelsbergkreis errichtet worden sind, sowie die Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Oberhessen, die neben dem Vogelsbergkreis den Wetteraukreis und den Landkreis Gießen umfasst, bilden die Kreishandwerkerschaft.
- Sie führt den Namen: Kreishandwerkerschaft für den Vogelsbergkreis, ihr Sitz ist in 36341 Lauterbach.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Aufgaben

§ 2

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe
1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
 2. die Handwerksinnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere kann sie die Ausbildung und Weiterbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge (Auszubildenden) im Zusammenwirken mit den Innungen fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür schaffen oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen, z.B. Buch- und Steuerstellen, Inkassostellen, Versorgungswerke,
 4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
 5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen,

6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft unterstützt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit alle anderen handwerklichen Organisationen.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.

§ 4

Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft haben unbeschadet der Vorschrift des § 7 gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 7

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (3) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (4) Die Zahl der Vertreter der Mitgliedsinnungen hat der Vorstand der Kreishandwerkerschaft alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 30 Abs. 2) festzustellen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bei, so wird die Zahl ihrer Vertreter bei Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Zahl der Vertreter im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (5) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

§ 8

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen eines Monats nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft fortfällt. Für Einsprüche des Betroffenen und die Entscheidung hierüber gilt § 8 entsprechend.

Organe

§ 10

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen (§ 7). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind nach näherer Maßgabe des § 30,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren sowie über die Höhe des Geschäftsführungsentgeltes (§ 29),
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft,
 6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,

d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Satz 3),

e) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,

7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

8. die Wahl bzw. Abwahl des Geschäftsführers und gegebenenfalls eines Stellvertreters (§ 28 Abs. 1 Satz 6).

(3) Die nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt; sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

§ 13

Der Kreishandwerksmeister (Vorsitzender des Vorstandes), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 14

(1) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung; erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer gemäß § 12 Satz 3, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden.

- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem Geschäftsführer und ggf. dem Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen; sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift über Wahlen ist unverzüglich der Handwerkskammer einzureichen.

§ 15

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit derjenigen Mitgliedsinnungen gefasst, deren Vertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderungen oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen derjenigen Mitgliedsinnungen, deren Vertreter anwesend sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf mit Ausnahme der Wahl des Kreishandwerksmeisters und seines Stellvertreter sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 findet Anwendung.

§ 17

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 18

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister, einem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt

angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Kreishandwerksmeister und seinem Stellvertreter kann für den mit seiner/ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gezahlt werden.

§ 19

- (1) Der Kreishandwerksmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 16).
- (2) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters soll unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Kreishandwerksmeisters oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der

Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und ggf. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

- (1) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.
- (2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei laufenden Geschäften der Verwaltung (§ 22 Abs. 2).

§ 22

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer und im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter (§ 28). Insoweit vertritt er die Kreishandwerkerschaft allein. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, gilt gleichzeitig als Geschäftsführer derjenigen Innungen, welche die Führung ihrer Geschäfte der Kreishandwerkerschaft übertragen haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kreishandwerkerschaft für pflichtmäßige Verwaltung.

§ 23

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.

Ausschüsse

§ 24

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kreishandwerkerschaft.

§ 25

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen oder sie können sich vertreten lassen.

§ 26

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 27

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 32 der Satzung vorzunehmen.
- (3) Über die Sitzung des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

Geschäftsstelle

§ 28

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen und die Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der §§ 21, 22 zu vertreten. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Bediensteten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Wahl bzw. Abwahl des Geschäftsführers und gegebenenfalls eines Stellvertreters erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 2 Nr. 8). Dem Vorstand obliegen Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (2) Auf die dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer finden die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Es können die landesrechtlichen Vorschriften und die für das Land geltenden tariflichen Vereinbarungen angewendet werden. Alle dienstlichen Verhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

Beiträge und Gebühren

§ 29

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der Beitrag einer jeden Mitgliedsinnung bemisst sich nach der Zahl der ihr angehörenden Innungsmitglieder. Darüber hinaus kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte ein besonderes Entgelt (Geschäftsführungsentgelt). Die Aufkündigung der Geschäftsführung ist nur schriftlich mit halbjährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (5) Die Beiträge und die Geschäftsführungsentgelte der Mitgliedsinnungen sind bei der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen; die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer. Die Beiträge und Geschäftsführungsentgelte können in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres erhoben werden.
- (6) Die Kreishandwerkerschaft kann von denjenigen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in Anspruch nehmen, mit Genehmigung der Handwerkskammer (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3) Gebühren erheben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 30

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan soll bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Kalenderjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung eingereicht werden.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung

durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben auf den Vorstand oder den Kreishandwerksmeister übertragen und dabei eine Wertgrenze für die Ermächtigung festlegen. Im übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (6) Im Falle überplanmäßiger Ausgaben bei Titelanträgen innerhalb eines Deckungskreises (Haushaltstitel mit sachlichem Zusammenhang) und bei der Leistung von Ausgaben auf Grund zweckgebundener Einnahmen gelten diese Überschreitungen nicht als überplanmäßig im Sinne des Absatzes 5.

§ 31

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

§ 32

Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindestens je einmal durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu prüfen; darüber hinaus kann dieser, sowie der Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied, unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsmäßig inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 33

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Vermögensverwaltung

§ 34

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 35

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende, Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

§ 36

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

Auflösung der Kreishandwerkerschaft

§ 37

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 38

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert,

so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 39

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft oder, wenn ein solches nicht besteht, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekannt zu machen.

§ 40

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer. Erstreckt sich der Bezirk der Kreishandwerkerschaft auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 41

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitgliedsinnungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an diejenige Kreishandwerkerschaft, die die Betreuung des Mitgliederkreises übernimmt. Wird die Betreuung von mehreren Kreishandwerkerschaften übernommen, so ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Betreuungsübernahmeanteil zu verteilen. Findet eine Betreuungsübernahme nicht statt, so ist das verbleibende Vermögen der Handwerkskammer für handwerksfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Aufsicht

§ 42

- (1) Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft und ihre Einrichtungen führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die

Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

- (2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit prüfen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kreishandwerkerschaft und ihrer Organe teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 43

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen durch Rundschreiben, soweit es sich um Rechtsvorschriften handelt im Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft, oder sofern ein solches nicht besteht, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer.

Inkrafttreten

§ 44

Diese Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung der Handwerkskammer in Kraft.